

# Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) Allgemeinverfügung zur Sperrung des Waldes

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt als untere Forstbehörde gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVB1. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358) geändert worden ist, die nachfolgende Allgemeinverfügung.

Informationen zu den Waldbrandgefahrenstufen sind taggenau veröffentlicht unter: http://www.mais.de/php/sachsenforst.php

Die Dresdner Waldflächen nach § 2 SächsWaldG sind im Themenstadtplan abrufbar: http://stadtplan.dresden.de/?TH=GA\_WALD

## Allgemeinverfügung:

- 1. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Landeshauptstadt Dresden bis einschließlich 30. September 2022.
- 2. Bei der Waldbrandgefahrenstufe 4 ist den Waldbesuchern das freie Betreten des Waldes im Territorium der Landeshauptstadt Dresden verboten. Öffentliche Straßen und Wege im Wald sowie nichtöffentliche Waldwege und zum Reiten ausgewiesene und gekennzeichnete Wege dürfen mit Bekanntgabe der Waldbrandgefahrenstufe 4 nicht verlassen werden. Das Parken außerhalb von ausgewiesenen Parkflächen wird untersagt.
- 3. Bei der Waldbrandgefahrenstufe 5 ist den Waldbesuchern das freie Betreten des Waldes im Territorium der Landeshauptstadt Dresden, einschließlich des Betretens der nichtöffentlichen Waldwege und der zum Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten Wege, untersagt. Die öffentlichen Straßen im Wald dürfen daher nicht verlassen werden. Das Parken außerhalb von ausgewiesenen Parkflächen wird weiterhin untersagt.
- 4. Vom zeitweiligen Betretungsverbot sind die im § 15 Abs. 2 SächsWaldG genannten Personen und Sachverhalte ausgenommen.
- 5. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 52 Abs. 3 SächsWaldG dar und kann gemäß § 52 Abs. 5 SächsWaldG i.V.m. dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Ostsächsische Sparkasse Dresden IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00 BIC: OSDDDE81XXX

Deutsche Bank IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00

BIC: DEUTDE8CXXX

Postbank

IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03

BIC: PRNKDEFF

Commerzbank IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00

BIC: COBADEFFXXX

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden Telefon (03 51) 4 88 71 01 Telefax (03 51) 4 88 71 03

E-Mails:

stadtverwaltung@dresden.de

Mo 9 - 12 Uhr. Di, Do 9-18 Uhr, Fr 9-12 Uhr

Öffnungszeiten:

Sie erreichen uns über die Haltestellen:

Prager Straße und Pirnaischer Platz

stadtgruen- und-abfallwirtschaft@dresden.de

Für Menschen mit Behinderung: Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

- 6. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt.
- 7. Die Landeshauptstadt Dresden als untere Forstbehörde kann auf Antrag eines Betroffenen unter Auflagen Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zulassen, soweit diese nicht dem Schutzzweck der Allgemeinverfügung und dem öffentlichen Interesse entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

## Begründung:

Aufgrund der trockenen Witterung und hohen Temperaturen in Verbindung einem langanhaltenden und großem Niederschlagsdefizit sowie der vorhergesagten Waldbrandgefahrenstufen für die Waldflächen im Territorium der Landeshautstadt Dresden besteht eine extrem große Waldbrandgefahr.

Das waldgesetzliche Betretungsrecht gemäß § 11 SächsWaldG wird deshalb bis einschließlich 30. September 2022 eingeschränkt, weil die Entstehung von Waldbränden mit besonderen Gefahren für Leib und Leben verbunden ist. Es gilt, die Waldbesucher, die angrenzenden Bewohner und den Wald zu schützen.

Das Verlassen der genannten Wege bei Waldbrandgefahrenstufe 4 (Punkt 2) wird untersagt, weil die Zündgefahr in der Waldfläche deutlich höher ist als auf den Waldwegen.

Bei Waldbrandgefahrenstufe 5 (Punkt 3) sind die potentiellen Gefahren durch entstehende Brände nochmals erhöht. Brände können sich noch schneller ausbreiten und rasch Wege blockieren, wodurch die Rettung von Leib und Leben sehr erschwert wird.

Das Parken außerhalb gekennzeichneter Parkflächen erhöht das Risiko für Zündungen durch Kontakt von heißen Fahrzeugteilen mit trockener Vegetation und wird deshalb untersagt. Ebenso gilt es, Zuwegungen für eventuelle Rettungs- und Löscheinsätze freizuhalten.

Die Allgemeinverfügung war für sofort vollziehbar zu erklären, um den mit ihr bezweckten Erfolg ohne Verzögerung zu bewirken.

### Inkrafttreten:

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Waldbesucher und des Waldschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/wald abgerufen und eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr. Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung in Ziffer 5 dieses Bescheides keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden beantragt werden.

Dresden, 27.07.2022

Oberbürgermeister Dirk Hilbert